



Titel/Original		RA	FAG
Eingegangen			
15. JULI 2016			
JBB Rechtsanwälte Jaschinski Biere Drexel Partnerschaft mbB			
zdA		Zahlung	

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
- 2. Kammer -
Kirchstraße 7
10557 Berlin

- Vorab per Telefax -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON Nicolaus-Alejandro Weil von der Ahe

REFERAT/PROJEKT V B 2

TEL +49 (0) 30 18 682-1629 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL Nicolaus-
Alejandro.WeilvonderAhe@bmf.bund.de

DATUM 12. Juli 2016

BETREFF **Arne Semsrott ./ BRD**

ANLAGEN Verwaltungsvorgang Az.: V B 5 - 0 1319/15/10134

GZ **V B 2 - O 1346-VP/16/10239**

DOK **2016/0659827**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

- dreifach -

In der Verwaltungsstreitsache

Arne Semsrott ./ Bundesrepublik Deutschland

- VG 2 K 101.16 -

übersendet die Beklagte die Akte des durch das Gericht angeforderte Verwaltungsvorgangs
(Az.: V B 5 - 0 1319/15/10134) und beantragt,

die Klage abzuweisen.

I.

Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erhalt des Vertrages ohne die
streitgegenständlichen Schwärzungen.

Der Kläger beehrte mit seinem IFG-Antrag vom 29. Mai 2015 die Herausgabe des Vertrages der Beklagten, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, mit der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, der die Ausarbeitung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes betraf. Der entsprechende Vertrag in Gestalt der Mandatsvereinbarung vom 17./31. Oktober 2008 wurde dem Kläger zur Verfügung gestellt. Freshfields Bruckhaus Deringer LLP hat der Veröffentlichung der im Vertrag enthaltenen Geschäftsgeheimnisse im Rahmen der Drittbeteiligung nach § 8 IFG widersprochen (Blatt 58 der Verwaltungsvorgangs). Aufgrund der fehlenden Zustimmung nach § 6 Satz 2 IFG durch Freshfields Bruckhaus Deringer LLP wurden u. a. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Kanzlei, insbesondere die Angaben zur Vergütung, geschwärzt. Der hiergegen erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 23. März 2016 als unbegründet zurückgewiesen.

Mit dem ursprünglichen Klageantrag in der Klageschrift vom 21. April 2016 beehrte der Kläger, den Vertrag ohne Schwärzung in Bezug auf die Gesamtvergütung zu erhalten. Zwar wurde in der Folge auf Seite 3 der Klagebegründung vom 25. Mai 2016 beansprucht, das gesamte streitgegenständliche Dokument in einer Fassung ohne Schwärzungen zu erhalten; im Weiteren wird jedoch davon ausgegangen, dass sich das Klagebegehren, wie im Antrag in der Klageschrift vom 21. April 2016 formuliert, auf die Schwärzung der Angaben zur Gesamtvergütung beschränkt.

II.

Die Angaben zur Vergütung der Anwaltskanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP aus dem Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, vom 17./31. Oktober 2008 sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 IFG.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind sämtliche unternehmensbezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, d.h. nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zugänglich sind, und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Im Einzelnen sind die folgenden vier Kriterien für die Einstufung einer Information als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis maßgeblich (vgl hierzu u.a. Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 6, Rn. 78): (i) Die Information muss einen Unternehmensbezug aufweisen, (ii) die Information darf nicht offenkundig sein, (iii) die Information muss nach dem Willen ihres Inhabers geheim bleiben und (iv) es muss ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung bestehen.

Es dürfte unstrittig sein, dass die im Vertrag enthaltenen Informationen zur Vergütung die genannten Voraussetzungen (i)-(iii) erfüllen. Zudem besteht auch heute, etwa 8 Jahre nach Vertragsschluss ein berechtigtes Interesse an einer fortwährenden Geheimhaltung. Aus der Höhe der damaligen Vergütung kann auf das heutige Preisniveau der Vergütungen geschlos-

sen werden, die in jedem Fall ein Geschäftsgeheimnis darstellen (so auch BVerwG, Urteil vom 24.09. 2009, Az.: 7 C 2/09: *„Zugänglich gemacht wird ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis auch dann, wenn die offengelegte Information ihrerseits Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zulässt.“*). Die Preisentwicklung in dem Markt für Beratungsleistungen (größerer) Anwaltskanzleien dürfte allen Marktbeteiligten bekannt sein (beispielweise aus entsprechenden Berichten des Branchendienstes juve). Sollte die Angabe der Vergütung aus dem fraglichen Vertrag nicht mehr als Geschäftsgeheimnis gelten, lässt diese Information jedenfalls Rückschlüsse auf heutige Vergütungen zu, die ihrerseits in jedem Fall ein Geschäftsgeheimnis darstellen.

Zudem sind die Höhe der ggfs. gewährten Begrenzung der Gesamtvergütung und/oder die Vereinbarung über reduzierte Stundensätze auch heute noch wettbewerbsrelevant.

Die Kanzlei steht zudem mit ihrem Vergütungsmodell in einem Wettbewerb auf den Rechtsberatungsmarkt. Soweit der Kläger die Mandatsbeziehung auf die Erstellung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes zu beschränken sucht und vorträgt, dass „es keinen Markt für Erstellung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes“ gäbe, verkennt er in seiner Betrachtung, dass Vertragsgegenstand die „Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Rettung der Hypo Real Estate“ und nicht allein die Ausarbeitung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes Vertragsleistung war. Im Rahmen der Erfüllung des Vertrages kam es u.a. zur Erstellung des in Rede stehenden Gesetzes. Hierauf wurde im Bescheid vom 26. Oktober 2015 (GZ. V B 5 – O 1319/15/10134, DOK. 0898655) bereits hingewiesen. Ein Honorar ausschließlich für die Erstellung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes wurde nicht gezahlt, die Regelungen zu Vergütung bezogen sich auf die Leistungen unter dem gesamten Vertrag, die in § 1 des Vertrages näher erläutert sind. Zudem wäre eine Verengung der Wettbewerbsbetrachtung auf die Erstellung von Finanzmarktstabilisierungsgesetzen fehlerhaft; vielmehr ist der maßgebliche Markt im Bereich der spezialisierten kapitalmarkt- und bankrechtlichen Expertise zu sehen. Insofern gibt es unabhängig vom Finanzmarktstabilisierungsgesetz weiterhin einen kompetitiven „Markt“ und demzufolge auch einen Wettbewerb für anwaltliche Beratungsleistungen, dem sich die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP weiterhin stellt.

Zur Vermeidung von umfangreichen Wiederholungen hinsichtlich der Qualifizierung der Vergütungsregelungen als Geschäftsgeheimnis wird zudem auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid verwiesen (Anlage K4 sowie Blatt 146 ff. des Verwaltungsvorgangs).

Sofern vorgetragen wird, die Beklagte, vertreten durch das Bundesministerium der Finanzen, hätte bei der Vergabe des Auftrags keine weiteren Angebote eingeholt, geht bereits aus der vom Kläger als Anlage K6 vorgelegten Bundestagsdrucksache 16/12547 hervor, dass der Auftrag im Wege einer „freihändige Vergabe“ erteilt wurde. Dieses Verfahren ist in § 3 Absatz 1 VOL/A näher definiert und beinhaltet immer die Einholung mindestens dreier Angebote. Nur bei einem sog. „Direktkauf“ im Sinne von § 3 Absatz 6 VOL/A bis zu einem Auf-

tragswert von 500,- Euro kann auf die Einholung mehrerer Angebote verzichtet werden. Außerdem ist die durch den Kläger getroffene Schlussfolgerung, dass bei einer vermeintlich nicht ordnungsgemäßen Vergabe, keine Wettbewerbssituation herrsche und es somit keine Geschäftsgeheimnisse gebe, nicht richtig. Schon aus der Anlage K6 ergibt sich, dass auch andere Kanzleien in dieser Zeit beratend tätig wären. Zudem steht die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP nicht nur bei Auftragsvergaben des Bundesministeriums der Finanzen im Wettbewerb mit anderen Kanzleien, sondern bei sämtlichen Auftragsvergaben öffentlicher und privater Auftraggeber.

III.

Dem beigelegten Verwaltungsvorgang wurden die Blätter 60-62 sowie Blätter 67-71 entnommen, da diese das streitgegenständliche Dokument ohne Schwärzungen enthielten. Da die streitgegenständliche Frage Belange Dritter berührt, wird ferner angeregt, die Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer LLP beizuladen.

Im Auftrag



Weil von der Ahe